

RECHNUNGSHOF
ZI 01000/362-Pr/6/95

REIHE STEIERMARK 1995/3

Republik Österreich

WAHRNEHMUNGSBERICHT DES RECHNUNGSHOFES

über die
Steiermärkische Elektrizitäts AG

WIEN 1995
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Hinweis für die Staatsdruckerei

Bitte folgenden Text auf Innenseite des Umschlagbogens drucken:

Bisher sind erschienen:

REIHE STEIERMARK

1995/1

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf die Landeshauptstadt Graz

1995/2

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Unternehmungsbeteiligungen des Landes Steiermark, der Landeshauptstadt Graz und der Stadtgemeinde Bad Radkersburg (zum Teil inhaltsgleich mit 1995/1)

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon: (00 43 1) 711 71-8466 oder 8225
Fax: (00 43 1) 712 49 17

Inhaltsverzeichnis

	Absatz/Seite
Vorbemerkungen	1, 2/1

Bereich des Bundeslandes Steiermark

Prüfungsergebnis

Steiermärkische Elektrizitäts AG

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/2
Prüfungsgegenstand	3/2
Rechtliche Entwicklung	4-10/2
Wirtschaftliche Entwicklung	11-19/4
Finanzwirtschaft	20-24/6
Organisation	25-26/9
Personal	27-30/10
Vorstand	31-34/11
Aufsichtsrat	35/13
Kostenrechnung	36/13
Stromeinkauf	37-40/13
Stromverkauf	41-45/15
Vergabeordnung	46-47/17
Kraftwerk Lebring	48-49/17
Liegenschaften	50-51/18
Netzwesen	52-53/19
Tarifsystem	54/19
Automationsunterstützte Datenverarbeitung	55-58/20
Verwaltungsaufwand	59/21
Versicherungen	60-61/21
Controlling	62/23
Schlußbemerkungen	63/23

Abkürzungsverzeichnis

Im Interesse einer Beschränkung des Umfangs und ohne Gefährdung der Lesbarkeit erscheint dem RH die durchgehende Verwendung folgender Abkürzungen gerechtfertigt.

Abs	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BMwA	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EU	Europäische Union
GWh	Gigawattstunde(n) (1 GWh = 1 Mill kWh)
kv	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde(n)
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
MVA	Megavoltampere
MW	Megawatt (1 MW = 1 000 kW)
PC	Personalcomputer
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling (nachgestellt)
t	Tonne(n)

Diese Abkürzungen werden - ausgenommen bei Überschriften oder wenn der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt - verwendet. Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Steiermärkische Elektrizitäts AG

Vorbemerkungen

1. Der RH berichtet gemäß Artikel 126 d Abs 1 zweiter Satz B–VG nachstehend dem Nationalrat über Wahrnehmungen, die er anlässlich der Überprüfung der Gebarung der Steiermärkischen Elektrizitäts AG 1992 und 1993 getroffen hat. Zeit- und inhaltsgleich wird gemäß Artikel 127 Abs 6 zweiter Satz B–VG dem Steiermärkischen Landtag berichtet.
2. Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), sowie *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* aneinandergereiht.

Bereich des Bundeslandes Steiermark

P r ü f u n g s e r g e b n i s

Steiermärkische Elektrizitäts AG

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Mitte 1992 hat die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) die Aktienmehrheit an der Unternehmung erworben. Die größte private Energieversorgungsunternehmung Österreichs verfügte über hochqualifizierte Mitarbeiter, über technisch hochwertige Anlagen und wurde sparsam und gewinnmaximierend geführt. Die größtenteils kostenschlanke Aufbau- und Ablauforganisation könnte richtungsweisend innerhalb des Verbundkonzerns sein.

	1992	1993
	in Mill S	
Netto-Anlagevermögen	3 924,8	3 815,1
Umsatzerlöse	1 712,2	1 591,6
Cash-flow	468,2	319,7
Jahresüberschuß/ Jahresfehlbetrag	-11,8	+40,1
	Anzahl im Jahresdurchschnitt	
Personal	445	440

P r ü f u n g s g e g e n s t a n d

3. Die erstmalig durchgeführte Gebarungsüberprüfung umfaßte sämtliche Unternehmungsbereiche.

Eine Vielzahl von Empfehlungen und Anregungen im vorliegenden Prüfungsergebnis fußte auf Entscheidungen, die von der Unternehmung noch vor Verkauf der Aktienmehrheit Mitte 1992 an die Verbundgesellschaft getroffen worden waren.

Die Steiermärkische Landesregierung gab keine Stellungnahme zum Prüfungsergebnis ab.

R e c h t l i c h e E n t w i c k l u n g

4. Die Unternehmung war bis zu ihrem Kauf durch die Verbundgesellschaft eine der ältesten und die größte private Energieversorgungsunternehmung Österreichs.

5. Im Juni 1992 stimmte der Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu, gemeinsam mit der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG 97,7 % des Aktienkapitals der überprüften Unternehmung zu erwerben. Das vom Schweizerischen Bankverein übernommene Aktienpaket wurde im Verhältnis 70 : 30 zwischen der Verbundgesellschaft und der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG geteilt. Die restlichen 2,3 % des Grundkapitals verblieben weiterhin im Streubesitz.

6. Als Folge des Eigentümerwechsels wurde im Oktober 1992 die Satzung der überprüften Unternehmung den neuen Eigentümerverhältnissen angepaßt. Ebenso wurden die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für den Vorstand entsprechend geändert.

- 7.1 Im selben Monat wurde der Unternehmungsgegenstand dahingehend erweitert, Energie und Energieträger jeder Art zu erzeugen, Maßnahmen zur sinnvollen und umweltfreundlichen Energieerzeugung zu setzen und Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Entsorgungseinrichtungen zu projektieren, zu errichten und zu betreiben. Hierzu trat auch die Möglichkeit, dem Tourismus dienende Anlagen und Einrichtungen zu projektieren, zu errichten und zu betreiben.

- 7.2 Der RH verwies darauf, daß die durch die Satzungserweiterung möglichen Geschäftstätigkeiten im Tourismus- und Entsorgungsbereich nur bei einer entsprechend gesicherten Rentabilität der Investitionen ausgeübt werden sollten.

8. In einer außerordentlichen Hauptversammlung Anfang Dezember 1992 kam es zur Grundkapitalherabsetzung von 500 auf 250 Mill S. Die Unternehmung zahlte 1993 je Aktie 500 S an die Aktionäre zurück. Auf diese Weise lukrierten die beiden neuen Großaktionäre etwa 8 % der für den Aktienkauf erforderlich gewesenem finanziellen Mittel.

Die Kapitalherabsetzung wurde mit der Verbesserung der Eigenkapitalrentabilität sowie der Vermeidung einer möglichen Überkapitalisierung begründet.

9. Im Mai 1993 wurde eines der drei — aus Altersgründen ausgeschiedenen — Vorstandsmitglieder der Unternehmung durch einen Mitarbeiter der Verbundgesellschaft ersetzt, der aufgrund einer neuen Ressortverteilung entsprechende Vorstandssachen durch den Aufsichtsrat zugewiesen erhielt.

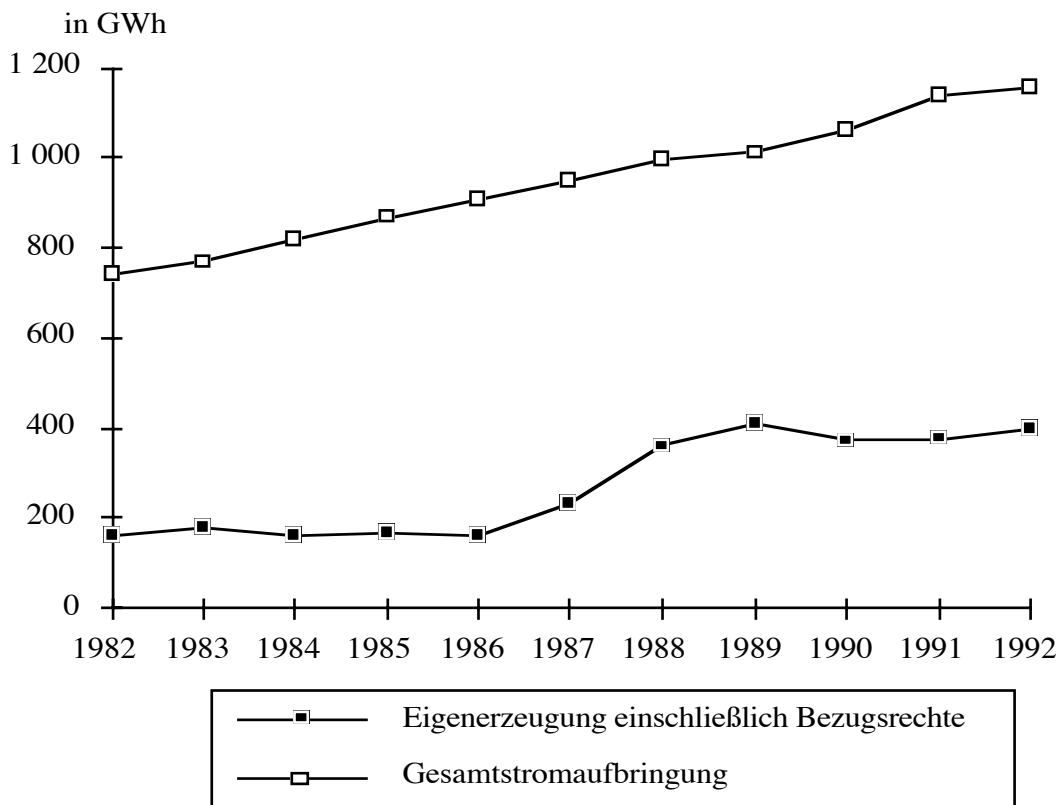
10. Die neuen Eigentümerverhältnisse — die überprüfte Unternehmung steht nunmehr mit der Verbundgesellschaft und ihren verbundenen Unternehmungen in einem Konzernverhältnis — fanden auch ihren Niederschlag in der Besetzung des Aufsichtsrates, in den die beiden Hauptaktionäre den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie weitere Mitglieder nominierten.

Wirtschaftliche Entwicklung

11. Die Unternehmung verfügte über die vier Mur-Kraftwerke Lebring, Peggau, Weinzödl und Rabenstein sowie über ein Kleinkraftwerk beim Kraftwerk Weinzödl. Die gesamte Kraftwerksleistung belief sich auf 61,4 MW, das Regelarbeitsvermögen betrug rd 300 GWh. Darüber hinaus besaß sie Bezugsrechte am Laufkraftwerk Spielfeld und an den kalorischen Kraftwerken Mellach und Neudorf-Werndorf der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG mit einer Gesamtleistung von 42,7 MW.
12. Die Gesamtaufbringung an elektrischer Energie betrug 1992 rd 1 156 GWh. Die Eigenerzeugung sowie die Bezugsrechte deckten hievon etwa 35 %, während der Fremdstrombezug — vornehmlich von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG — etwa 65 % betrug.

Der Anteil der Eigenerzeugung konnte allerdings von 21 % (1982) auf 28 % (1992) gesteigert werden.

Entwicklung der Stromaufbringung

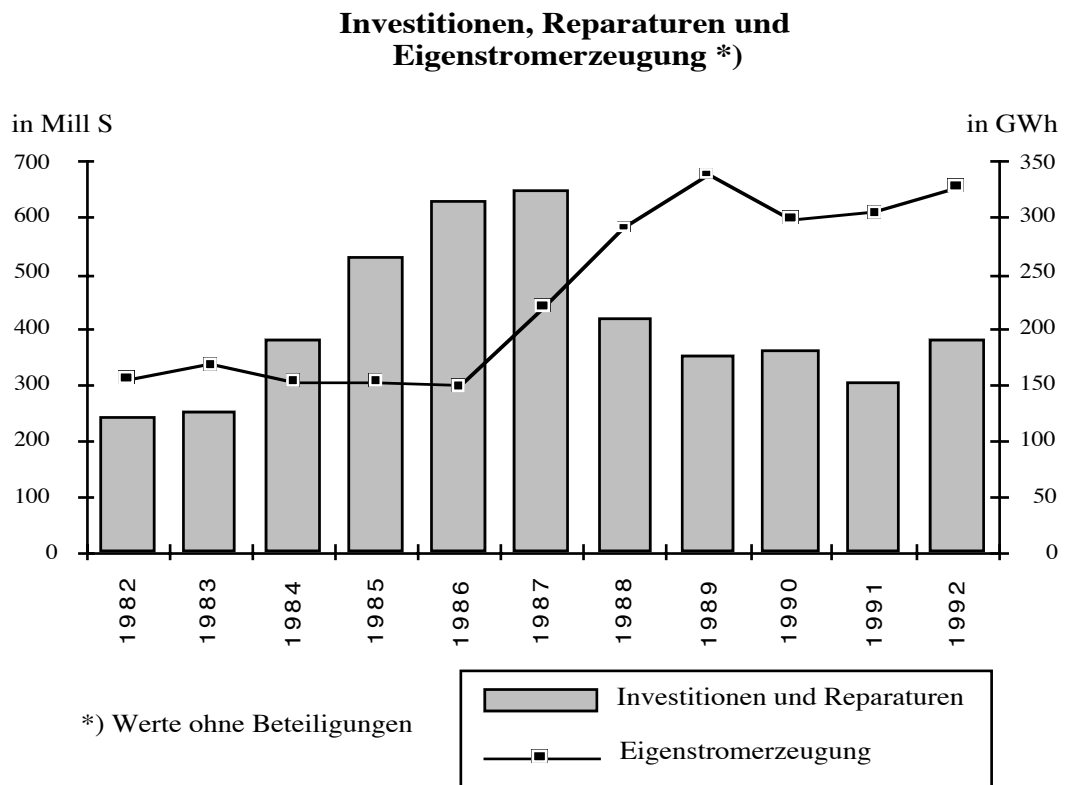


13. Die Stromabgabe teilte sich zu etwa 51,4 % auf die Sonderabnehmer (Industrie, Wiederverkäufer, öffentliche Anlagen und Verkehr) und zu 45,4 % auf die Tarifabnehmer (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft und Mischanlagen). Die Netzverluste und der Eigenverbrauch umfaßten die verbleibenden 3,2 %.

14. Die Anzahl der Kunden der Unternehmung erhöhte sich 1992 gegenüber dem Vorjahr um 1,5 % auf 97 754.
- 15.1 Der Personalstand verringerte sich von 449 (1991) auf 440 Mitarbeiter (1992), einschließlich Lehrlinge und Teilzeitbeschäftigte.
- 15.2 Der RH wies darauf hin, daß seit 1980 der Umsatz je Mitarbeiter von rd 1,7 Mill auf über 2,5 Mill kWh angestiegen war. Diese Kennzahl spiegelt die erfolgreichen Rationalisierungsmaßnahmen und die sparsame Personalgestion der Unternehmung wider.
- 16.1 Im Jahr 1992 investierte die Unternehmung rd 296 Mill S gegenüber rd 213 Mill S im Vorjahr, in dem sie auch das neue Hauptverwaltungsgebäude (Gesamterrichtungskosten einschließlich Grundstückskosten rd 143 Mill S) in Betrieb genommen hatte.

In den letzten zehn Jahren wendete die überprüfte Unternehmung für den Ausbau und die Modernisierung der Erzeugungs- und Verteilanlagen sowie für den Erwerb der Strombezugsrechte etwa 5 Mrd S auf.

Hinsichtlich der Investitionen war der Zeitraum von 1985 bis 1988 hervorzuheben, in dem die Unternehmung die Kraftwerke Rabenstein und Lebring errichtet hatte. Dadurch konnte die Eigenstromerzeugung etwa verdoppelt werden.



- 16.2 Der RH hob positiv die Stromgewinnung aus heimischer erneuerbarer Energie sowie den Multiplikatoreffekt der hohen Investitionssumme für die österreichische Volkswirtschaft im allgemeinen und für die steirische Wirtschaft im besonderen hervor.
- 17.1 Ende 1990 gründete die Unternehmung gemeinsam mit der Grazer Stadtwerke AG und der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG eine Studien- und Planungsgemeinschaft mit dem Ziel, Lösungsmöglichkeiten zur Errichtung einer Murstufe innerhalb der Stadt Graz zu erarbeiten. Diese Staustufe (Kraftwerk Puntigam) würde bei geschätzten Baukosten von ungefähr 650 Mill S (Ende 1993) über eine Engpaßleistung von etwa 11 MW und über ein Regelarbeitsvermögen von rd 53 GWh verfügen.
- 17.2 Der RH hielt die Verwirklichung dieses Projektes nur dann für vertretbar, wenn die Stromsparaktivitäten der Unternehmung sowie ihre Kundenberatungsmaßnahmen hinsichtlich eines rationellen Energieeinsatzes nicht zu dem gewünschten Erfolg führen sollten.
- 18.1 Die Umsatzerlöse erreichten rd 1 592 Mill S (1992) und lagen um rd 8,6 % über dem Vorjahr. Mitausschlaggebend für diese Steigerung war die mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1992 in Kraft getretene Tarifierhöhung, die je nach Abnehmergruppe zwischen rd 3 % und 5,6 % betrug.
- 18.2 Der RH verwies auf die betriebswirtschaftlich äußerst ungünstige Lage der Unternehmung, welche tariflich dazu verhalten war, elektrische Energie an die Industrie unter ihrem Einstandspreis für Stromlieferungen von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG abzugeben.
- Auf diese Weise wurden Stromlieferungen an diese Abnehmergruppe erst durch Berücksichtigung eines Stromgestehungskosten-Mix aus den Energielieferungen der Eigenanlagen und dem Fremdstrombezug betriebswirtschaftlich vertretbar.
19. Die Kosten für den Fremdstrombezug in Höhe von rd 798 Mill S (1992) stiegen gegenüber dem Vorjahr um rd 4 % an. Hierin ist allerdings auch noch ein Pönale von rd 76 Mill S enthalten, welches die Unternehmung aufgrund des Koordinierungsvertrages an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts AG wegen nicht eingehaltener Stromabnahmemengen zu bezahlen gehabt hätte.

F i n a n z w i r t s c h a f t

20. Für die Finanzwirtschaft der Unternehmung waren folgende Rahmenbedingungen maßgeblich:
- (1) Als Konzerntochter einer Schweizer Bank (bis Mitte 1992) wies die Unternehmung eine ergebnisorientierte Unternehmungskultur auf. Durch eine schlanke Organisation und eine sparsame Betriebsführung konnte sie in den Jahren 1983 bis 1992 eine Dividendenleistung von 405 Mill S erwirtschaften. Zusätzlich erfolgte die erwähnte Grundkapitalrückzahlung von 250 Mill S.

- (2) Nach dem im Jahr 1992 erfolgten Eigentümerwechsel besteht die Chance, gemeinsam mit den Mehrheitseigentümern Synergieeffekte zu nutzen.
- (3) Ab 1992 bilanziert die Unternehmung nach dem Rechnungslegungsgesetz.
- (4) Die Steuerreform 1994 wird der Unternehmung voraussichtlich Einsparungen von rd 30 Mill S bringen.

21.1 Die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen nahmen folgende Entwicklung:

	1990	1991	1992
	in Mill S		
Bilanzsumme ^{*)}	2 566	2 579	3 923
	in %		
Anlagenintensität (Netto–Anlagevermögen: Gesamtvermögen)	93	92	95
Anlagendeckung (Eigen– und langfristiges Fremdkapital: Anlagevermögen)	75	77	71
Eigenkapitalanteil (wirtschaftliches Eigenkapital: Gesamtkapital)	63	64	58
Eigenkapitalrentabilität (wirtschaftlicher Gewinn: wirtschaftliches Eigenkapital)	+2,4	+3,2	–0,5
Gesamtkapitalrentabilität (wirtschaftlicher Gewinn + Fremdkapitalzinsen: wirtschaftliches Gesamtkapital)	2,6	3	0,8
Dividende	12	15	0
	in Mill S		
Cash–flow	346	235	741
Dynamischer Verschuldungsgrad (Nettoverschuldung: Cash–flow)	2,9	3,8	1,5

^{*)} Gekürzt um Wertberichtigung und Rückstellung der Baukostenbeiträge

21.2 Zu diesen Kennzahlen merkte der RH an:

- (1) Der starke Anstieg der Bilanzsumme im Jahr 1992 war einerseits auf Zugänge in den Sachanlagen (rd 260 Mill S) und andererseits auf Änderungen in der Bilanzdarstellung aufgrund des Rechnungslegungsgesetzes zurückzuführen.

- (2) Die hohe Anlagenintensität (über 90 %) war für eine Energieversorgungsunternehmung charakteristisch.
 - (3) In der mit über 70 % ausgewiesenen Anlagendeckung waren die kurzfristig auslaufenden Fremdmittel nicht berücksichtigt. Da zufolge der ausgezeichneten Bonität der Unternehmung etwaige Umschuldungsmaßnahmen jederzeit möglich wären, entsprach die vertikale Kapitalstruktur den herrschenden Finanzierungsregeln.
 - (4) Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital lag mit bis zu 64 % (1991) wesentlich über dem Durchschnitt österreichischer Aktiengesellschaften. Durch die 1992 erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals sank der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital auf 58 %.
 - (5) Sowohl die Eigen- als auch die Fremdkapitalrentabilität waren unbefriedigend. Zuzufolge der Aufstockung des Sozialkapitals, einer Pönale-Rückstellung für zu geringe Stromabnahme aus der Koordinierungsvereinbarung mit der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG und einer Ausdehnung der bilanzwirksamen Auflösung der Baukostenzuschüsse von 8 auf 20 Jahre ergab sich im Jahr 1992 sogar ein geringfügiger wirtschaftlicher Verlust. Damit entfiel in diesem Jahr auch die Auszahlung einer Dividende.
 - (6) Die durch die starke Investitionstätigkeit bedingten hohen Abschreibungserfordernisse führten zu einem Selbstfinanzierungspotential (Cash-flow), das es der Unternehmung ermöglichte, Fremdkapital zu tilgen, Gewinne auszuzahlen und einen Großteil der Investitionen mit selbsterwirtschafteten Mitteln zu finanzieren. Der im Jahr 1992 überdurchschnittlich hohe Cash-flow war in erster Linie auf die noch nicht zur Auszahlung gelangte Kapitalherabsetzung (250 Mill S) sowie die geänderte Bilanzdarstellung gemäß dem Rechnungslegungsgesetz zurückzuführen.
 - (7) Die starke Finanzkraft der Unternehmung zeigte sich auch im dynamischen Verschuldungsgrad, bei dem der Cash-flow der Nettoverschuldung gegenübergestellt wird. So wäre es ihr beispielsweise — bei Verzicht auf weitere Investitionen — möglich gewesen, sich im ungünstigsten Fall (1991) innerhalb von knapp vier Jahren zu entschulden.
 - (8) Zusammenfassend beurteilte der RH die Unternehmung als gesund und finanzstark.
- 22.1 Auch die künftige wirtschaftliche Lage der Unternehmung dürfte sich laut einer betrieblichen Vorscheurechnung günstig entwickeln.
- 22.2 Nach Ansicht des RH sollte die weiterhin bestehende Ertragskraft der Unternehmung einen Anreiz darstellen, die Möglichkeiten eines profitablen Einstieges in neue Geschäftsfelder — in Abstimmung mit den Mehrheitseigentümern — zu prüfen.
- 23.1 Für die Finanz- und Kostenplanung der jeweils nächsten Periode verfügte die Unternehmung über ein Investitions- und Reparaturprogramm sowie über einen Kostenplan.

- 23.2 Der RH regte an, diese Planungsunterlagen an die Erfordernisse der neuen Eigentümer anzupassen. Die Investitionsphilosophie wäre verstärkt an den Prinzipien der technischen Notwendigkeit bzw wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu orientieren.
- 24.1 Das Cash–Management bei der Unternehmung orientierte sich in erster Linie an den täglichen Kontobewegungen. Bei allenfalls auftretenden Liquiditätsspitzen erfolgte eine automatische Abschöpfung. Ab einer bestimmten Größenordnung nahm die Unternehmung — nach telefonischer Angebotseinholung — entsprechende Veranlagungen vor.
- 24.2 Der RH empfahl eine PC–unterstützte Vorgangsweise. Dadurch stünden täglich genaue Dispositionsvorschläge zur Verfügung. Für Veranlagungsentscheidungen könnten Varianten gerechnet und Änderungen leicht berücksichtigt werden.

O r g a n i s a t i o n

- 25.1 Ende 1993 umfaßte die Aufbauorganisation der Unternehmung eine Vorstandsebene mit drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, zehn Abteilungen sowie vier Betriebsleitungen mit 15 Betriebsstellen und vier Kraftwerken.

Im einzelnen war festzustellen:

- (1) Die Unternehmung verfügte über keine Hauptabteilungen, Betriebsdirektionen, Gruppenleitungen, Referate und Stabsstellen.
 - (2) Aufgrund der geringen Organisationsbreite und –tiefe benötigte sie weniger Funktionsträger als andere Energieversorgungsunternehmungen. Dies wirkte sich entsprechend günstig auf den Personalaufwand aus. Allerdings war die Anzahl von fünf Prokuren und fünf Handlungsvollmachten hoch.
 - (3) Nach der Bestellung eines dritten hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes trat auch eine neue Geschäftsverteilung in Kraft.
 - (4) Abgesehen von größeren Investitionsvorhaben herrschte im Betriebsbereich der Grundsatz der Leistungserstellung mit eigenem Personal vor. Positiv war hierbei die hohe Mobilität der Mitarbeiter innerhalb der verschiedenen Arbeitsbereiche hervorzuheben. Dies ermöglichte relativ knappe Personalstände.
 - (5) Die Vergabe von Investitionen erfolgte durch die technischen Abteilungen (Betriebsabteilung, Leittechnik, Planungs– und Bauabteilung); die routinemäßige Bedarfsdeckung besorgte die Fachabteilung Einkauf.
- 25.2 Zur Organisation gab der RH folgende Empfehlungen ab:
- (1) Bürokratische Einflüsse der Eigentümergesellschaften sollten vermieden werden, um keine Personalaufstockung bei der Unternehmung auszulösen.
 - (2) Die Anzahl der zehn Bevollmächtigten sollte auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zurückgeführt werden.

- (3) Die Führung der Unternehmung sollte durch einen zweigliedrigen Vorstand bei weitestgehender Trennung zwischen kaufmännisch-administrativem und technischem Bereich erfolgen.
- (4) Im Betriebsbereich wären durch verstärkte Fremdvergaben weitere Personalanpassungen einzuleiten.
- (5) Grundsätzlich sollte die Einkaufsabteilung in sämtliche Beschaffungsvorgänge eingebunden werden, um deren kaufmännischen Erfahrungsschatz zu nutzen und künftig auch noch zu vertiefen.

25.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte sie in den letzten drei Jahren die Anzahl der Bevollmächtigten um drei Personen verringert. Im übrigen hielten sich die zusätzlichen finanziellen Belastungen durch Bevollmächtigungen im bescheidenen Rahmen.*

Weitere Möglichkeiten von Fremdvergaben würden geprüft. Die Einkaufsabteilung werde nunmehr in die Beschaffungsvorgänge anderer Abteilungen eingebunden.

- 26.1 Die Ablauforganisation der Unternehmung war durch kurze Informations- und Entscheidungswege gekennzeichnet. Grundsätzlich erfolgte die Aufgabenbewältigung unbürokratisch. Die Ablauforganisation stützte sich überwiegend auf mündliche Konventionen.
- 26.2 Nach Auffassung des RH sollten die grundsätzlichen Regelungen schriftlich und damit nachvollziehbar erfolgen.

P e r s o n a l

- 27.1 Der Personalaufwand der Unternehmung von rd 300 Mill S (1992) umfaßte die Gehälter, sonstigen Bezüge, Abfertigungen, den gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwand, die Pflichtbeiträge und den Aufwand für ehemalige Dienstnehmer. Neben dem Aufwand für den Fremdstrombezug war der Personalaufwand die größte Aufwandskomponente (knapp 40 %) der Unternehmung.

Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Stunde betragen rd 445 S (ohne Arbeitsplatzkosten). Im Vergleich dazu bewegten sie sich in der österreichischen Industrie nur um rd 280 S.
- 27.2 Der RH empfahl daher der Unternehmung, weitere betriebswirtschaftliche Untersuchungen über verstärkte Fremdvergaben anzustellen. Langfristig müßte dies auch zu einer Personalverringerung führen.
- 28.1 Der durchschnittliche Jahresbezug je Dienstnehmer von rd 496 000 S (1992) lag um mehr als 40 % über dem Durchschnittsbezug von etwa 350 000 S in der österreichischen Industrie, obwohl die Unternehmung mit diesem Wert in der unteren Hälfte vergleichbarer öffentlicher Energieversorgungsunternehmungen lag.

- 28.2 Der RH empfahl der Unternehmung, ihren Personalaufwand zu verringern.
- 29.1 In den letzten Jahren hatte die Unternehmung einige Einsparungsmaßnahmen gesetzt. So gewährte sie den Neueintretenden keinen Anspruch auf eine zusätzliche freiwillige Abfertigung, keinen zusätzlichen Urlaubstag und keine Wegzeitvergütung. Ferner bemühte sie sich um eine neue Pensionszuschußregelung mit Dienstnehmerbeteiligung und sparte ab 1988 bis zu 60 % der Kosten bei den Pensionszusagen an die leitenden Angestellten ein. Weiters verkaufte sie einen Teil der Firmenwohnungen, um die Kostenbelastung im Bereich der Wohnungsfürsorge zu verringern.
- Schließlich behielt sich die Unternehmung bei Neuaufnahmen den Widerruf sämtlicher freiwilliger Sozialleistungen vor.
- Besonders hervorzuheben war, daß sich der Personalstand der Unternehmung trotz einer erheblichen Zunahme der Aufgaben nicht erhöht hatte.
- 29.2 Der RH anerkannte diese Einsparungsbemühungen und empfahl deren Fortsetzung. Allerdings herrschte in den Unternehmungen der neuen Eigentümer ein noch weit höheres Einkommensniveau vor.
- 30.1 Bei den Bezügen der leitenden Angestellten bestanden noch größere Einsparungspotentiale.
- 30.2 Der RH empfahl der Unternehmung, die vorhandenen Einsparungspotentiale zu nutzen.

V o r s t a n d

- 31.1 Der Vorstand der Unternehmung bestand aus drei Personen; ein Mitglied war erst ab Mitte Mai 1993 hauptberuflich tätig. Die Gesamtbezüge des Vorstandes betragen rd 7 Mill S (1992) bzw rd 8 Mill S (1993).
- 31.2 Der RH hielt drei Vorstandsmitglieder und deren Gesamtaufwand im Hinblick auf die Größenordnung und die Aufgabenstellung der Unternehmung für nicht erforderlich. Er empfahl daher, bei künftigen Vorstandsbestellungen auf zwei Mitglieder zurückzugehen.
- 31.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung werde ab 1996 der Vorstand auf zwei Personen verringert.*
- 32.1 Da das Vorstandsmandat des ehemaligen, vom früheren Mehrheitseigentümer der Gesellschaft eingesetzten Vorstandsmitgliedes mit Mai 1993 ablief, wurde über Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden im April 1993 ein leitender Angestellter der Verbundgesellschaft für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zum Nachfolger bestellt.

Ende des Jahres 1993 hat der Aufsichtsrat für das nach der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ausscheidende Vorstandsmitglied einen Abteilungsleiter der Unternehmung ohne Ausschreibung zum Nachfolger bestellt. Gleichzeitig wurde der Vorstandsvertrag des ehemaligen dritten Vorstandsmitgliedes zur Wahrung der Kontinuität in der Unternehmung bis Ende des Jahres 1995 verlängert.

32.2 Obwohl keine rechtliche Verpflichtung für eine öffentliche Ausschreibung bestanden hatte, bemängelte der RH das Fehlen nachvollziehbarer objektiver Auswahlkriterien für die Besetzung der genannten Vorstandsfunktionen. Da die Unternehmung unter dem herrschenden Einfluß einer mehrheitlich im Eigentum der Republik Österreich befindlichen Unternehmung steht, empfahl der RH, die Vorstandsmitglieder in Hinkunft aufgrund von — zumindest konzerninternen — Ausschreibungen zu bestellen.

Außerdem war der Unternehmung durch die Beibehaltung des Dreivorstandes ein zusätzlicher Aufwand von rd 1,6 Mill S entstanden.

32.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung überlege sie eine konzerninterne Ausschreibung der Vorstandsfunktionen.*

33.1 Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1992 wurden mit den beiden hauptberuflichen Vorstandsmitgliedern und nach Neubestellung des dritten Vorstandsmitgliedes auch mit diesem neue Vorstandsverträge nach konzerneinheitlichen Richtlinien abgeschlossen, obwohl noch im Mai desselben Jahres festgehalten worden war, daß alle Vorstandsverträge vom Aktienverkauf an die Verbundgesellschaft unberührt bleiben würden.

33.2 Der RH kritisierte, daß die beiden ersterwähnten Vorstandsverträge kurz vor bzw nach Erfüllung der Pensionseintrittsvoraussetzungen durch die Vorstandsmitglieder und unter wesentlicher Erweiterung der darin verbrieften Ansprüche geändert worden waren. Diese Zugeständnisse werden die Unternehmung mit Mehrkosten von rd 2,3 Mill S (Barwert Ende 1993) belasten.

33.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung stünde der besseren Regelung der Pensionen eine Kürzung der Aktivbezüge gegenüber.*

34.1 Der Vertrag des seit Mai 1993 tätigen Vorstandsmitgliedes sah im Falle seiner Nichtverlängerung die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung als Prokurist oder Führungskraft im Prokuristen-Bezugsniveau bzw seine Rückkehr in eine Führungsposition bei der Verbundgesellschaft vor.

34.2 Der RH bemängelte diese großzügige Regelung, die im Widerspruch zu der Tätigkeit im Vorstand einer öffentlichen Unternehmung stand.

34.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte der Genannte nach der ersten Funktionsperiode keinen Pensionsanspruch. Daher wäre es im Falle keiner Wiederbestellung nur billig, daß er in die frühere Unternehmung zurückkehren könnte.*

A u f s i c h t s r a t

- 35.1 Der Aufsichtsrat umfaßte seit 1991 fünf gewählte Mitglieder. Der Gesamtaufwand betrug rd 1,7 Mill S (1992). Dies entsprach einem durchschnittlichen Einkommen von rd 341 000 S je Aufsichtsratsmitglied.
- 35.2 Der RH kritisierte die Höhe der an die Aufsichtsratsmitglieder gezahlten Vergütungen und empfahl ihre Kürzung auf eine den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes dieser Unternehmung entsprechende Höhe.
- 35.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung werde eine Verringerung der Aufsichtsratsvergütungen erfolgen.*

K o s t e n r e c h n u n g

- 36.1 Die Unternehmung konnte ihre Kostenrechnung vor allem wegen der fehlenden kalkulatorischen Abschreibung und Zinsen weder für ein umfassendes Kosten-Controlling noch für absatz- bzw tarifpolitische Entscheidungen heranziehen.
- 36.2 Im Umfeld eines künftig verstärkten Wettbewerbs- und Kostendrucks sowie einer möglichen Strompreiseregulierung empfahl der RH, eine den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende und aussagefähigere Kostenrechnung einzuführen.
- 36.3 *Die Unternehmung sagte entsprechende Bemühungen zu.*

S t r o m e i n k a u f

37. Im Jahr 1992 bezog die Unternehmung rd 748 GWh Strom von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG. Dies ergab zusammen mit weiteren rd 74 GWh aus Strombezugsrechten an Kraftwerken dieser Gesellschaft rd 71 % der gesamten Stromaufbringung der überprüften Unternehmung. Der Fremdstrombezug verursachte rd 49 % der Gesamtkosten und stellte damit den wichtigsten Kostenfaktor der überprüften Unternehmung dar.
- 38.1 Die Preise für den Strombezug richteten sich nach den vom BMwA bewilligten Tarifen der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG für Wiederverkäufer mit einer Jahresverrechnungsleistung von über 1 001 kW.
- Durch Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark wurden jene Stromverkaufspreise (Tarife) festgelegt, die kleine und mittlere Energieversorgungsunternehmen — und damit auch die überprüfte Unternehmung — ihren Kunden maximal verrechnen durften. Aufgrund der festgelegten Tarifstrukturen war die überprüfte Unternehmung gezwungen, bestimmte Großkunden unter ihrem eigenen Einstandspreis zu beliefern.
- 38.2 Der RH hielt im Hinblick auf eine verursachergerechte Kosten- bzw Preisorientiertheit sowie zur Vermeidung von Quersubventionierungen durch einzelne Abnehmergruppen verstärkte Bemühungen zur Entzerrung der Tarife für erforderlich.

- 39.1 Zur Verminderung der Jahresverrechnungsleistung mit der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG sowie zur Sicherung eines Strombezuges auf Selbstkostenbasis hat sich die Unternehmung an den Errichtungskosten von Kraftwerken der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG in Spielfeld (20 %), Mellach (10 %) und Neudorf/Werndorf (13 %) beteiligt.

Für das Kraftwerk Neudorf/Werndorf vereinbarten die Vertragspartner — in Abweichung zu den anderen Strombezugsrechten — eine Leistungsanspruchnahme lediglich für die Winterperiode Oktober bis März.

Die dadurch in den Sommermonaten fehlende Leistung von 20,2 MW führte beispielsweise im August 1992 zur zweithöchsten Verrechnungsspitze des Jahres.

- 39.2 Der RH hielt das Auftreten von Verrechnungsleistungsspitzen im Sommer für energiewirtschaftlich nicht sinnvoll. Gerade in dieser Jahreszeit, in der teilweise Überschußenergie unter den Selbstkosten an das Ausland verkauft werden muß, sollten erwünschte Substitutionsstromlieferungen nicht durch vertragliche Regelungen behindert werden. Er empfahl daher eine sowohl energiewirtschaftlich als auch betriebswirtschaftlich günstigere Vereinbarung.

- 40.1 Seit 1987 war die Unternehmung aufgrund der gestiegenen Eigenerzeugung durch die Kraftwerksbauten an der Mur nicht mehr in der Lage, ihren Stromabnahmeverpflichtungen gegenüber der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG im vollen Umfang nachzukommen. Dadurch liefen bis Ende 1993 rd 67,5 Mill S an Pönaleverpflichtungen auf, wobei in der nächsten Fünfjahresperiode die Möglichkeit besteht, das Pönale durch Mehrbezug auszugleichen.

Weiters hat sich die Koordinierungsvereinbarung mit der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG ab Jänner 1994 automatisch um weitere fünf Jahre verlängert, weil die überprüfte Unternehmung die zufolge des Eigentümerwechsels mögliche Kündigung nicht vorgenommen hat. Eine Vertragsänderung im gegenseitigen Einverständnis konnte nicht erreicht werden.

- 40.2 Der RH bemängelte, daß die überprüfte Unternehmung die für sie ungünstige Vertragslage weiter hingenommen hat. Er empfahl eine klare schriftliche Regelung, die nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch energiewirtschaftlich sinnvoll ist.

- 40.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte sie ihre Interessen trotz der unklaren Vertragsformulierung bis zur anstehenden Verlängerung ab 1. Jänner 1994 abdecken können. Erst im Rahmen der Verhandlungen über eine Vertragsänderung wären Auffassungsdifferenzen mit der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG aufgetreten. Im Syndikatsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG wäre jedoch festgelegt worden, den Koordinierungsvertrag nicht zu ändern. Daher müßte er sich mit gleichem Inhalt verlängern.*

S t r o m v e r k a u f

Sonderabnehmer

- 41.1 Bei einigen Sonderabnehmerverträgen unterschritt die Unternehmung ihre Tarife, wodurch sie Mindererlöse hinzunehmen hatte.
- 41.2 Der RH bemängelte, daß die Unternehmung diese für sie nachteiligen Kulanzvereinbarungen eingegangen war.
- 42.1 Einigen industriellen Großabnehmern gewährte die Unternehmung umfangreiche Vergünstigungen durch die Nichtverrechnung von Mindestleistungen bzw durch die Nichtberücksichtigung von Leistungsspitzen — in der Anfahrphase bzw bei Störungsfällen — bei der Ermittlung der Jahresverrechnungsleistung. Dadurch erlitt sie im Jahr 1992 beispielsweise bei zwei Sonderabnehmern Erlöseinbußen von mehr als 4 Mill S.
- 42.2 Der RH beanstandete dieses finanzielle Entgegenkommen der Unternehmung gegenüber jenen Sonderabnehmern, deren Tarifsätze ohnedies schon unter ihren eigenen Einstandspreisen lagen.
- 43.1 Zwischen einem Großabnehmer mit Eigenerzeugung und der Unternehmung erfolgte ursprünglich über einen 20 kV–Kabelanschluß ein wechselweiser Bezug von elektrischer Energie.
- 1992 wurde dem steigenden Energiebedarf des Kunden mit der Errichtung des Umspannwerkes Gratkorn und der damit möglichen direkten Einspeisung über 110/20 kV–Transformatoren Rechnung getragen.
- Die Errichtungskosten des zur Zeit der örtlichen Überprüfung durch den RH noch nicht vollständig abgerechneten Umspannwerkes veranschlagte die Unternehmung mit rd 95 Mill S. Gemäß Errichtungsvertrag hatte der Stromabnehmer nur rd 33,8 Mill S als Anteil an den tatsächlichen Aufwendungen sowie rd 24,8 Mill S als Anschlußpreis für das vorgelagerte Netz an die Unternehmung zu entrichten.
- 43.2 Der RH hielt die Vorgangsweise der Unternehmung aus folgenden Überlegungen für großzügig:
- (1) Im Gegensatz zu einer der Planung zugrundegelegten Leistungsabnahme von rd 35 MW und der damit verbundenen Auslegung des Trafos auf 45 MW erfolgte eine tatsächliche Leistungsanmeldung des Sonderabnehmers und damit eine leistungsabhängige Netzkostenbeitragsverrechnung von lediglich 20 MW.
- Die tatsächliche Leistungsanspruchnahme lag 1992 letztlich nur bei knapp 15 MW.
- (2) Für einen zweiten 50 MVA–(45 MW)Trafo samt erforderlicher 20 kV–Schaltanlage hatte die Unternehmung rd 11,4 Mill S aufzuwenden.

Nach Auffassung des RH erfolgte die Aufstellung des zweiten Trafos in erster Linie aus Gründen der Versorgungssicherheit für den Kunden. Die sich daraus zusätzlich ergebende erhöhte Redundanz für das übrige Netz erschien aufgrund der in diesem Gebiet gegebenen Netzkonfiguration erst von nachgeordneter Bedeutung.

- (3) Abweichend vom ursprünglichen Vertragsentwurf verpflichtete sich die Unternehmung letztlich, den Bereitstellungspreis für die alte 20 kV-Anspeisung in der Höhe von rd 9,7 Mill S an den Kunden rückzuerstatten.
- (4) Weiters gestand die Unternehmung dem Stromabnehmer bei Störfällen bzw bei Kesselrevisionen Begünstigungen hinsichtlich der Verrechnung von Netzkostenbeiträgen bzw Leistungsspitzen zu.

Obwohl für die Unternehmung bei der Errichtung des Umspannwerkes Gratkorn langfristige absatzpolitische Motive im Vordergrund standen, hätten bei der Entscheidungsfindung betriebswirtschaftliche Aspekte eine größere Rolle spielen sollen. Abgesehen davon, daß der Abnehmer durch prozeßbedingte Produktionsunterbrechungen das Lastmanagement der Unternehmung laufend vor extreme Probleme stellte, mußte sie den Kunden unter ihrem eigenen Einstandspreis beliefern.

43.3 *Die Unternehmung erwiderte, daß nicht nur absatzpolitische Überlegungen, sondern auch versorgungstechnische Gesichtspunkte maßgeblich gewesen wären, um betriebswirtschaftlich vorübergehend ungünstige Kunden nicht zu verlieren.*

Versorgungsgrenzen

- 44.1 Die Unternehmung räumte einer privaten weiterverteilenden Energieversorgungsunternehmung für die Abtretung eines Versorgungsgebietes und für die Übertragung der Stromversorgung eines expandierenden industriellen Sonderabnehmers eine etappenweise unentgeltliche Erhöhung ihrer Anmeldeleistung ein. Auf diese Weise erreichte die erwähnte Energieversorgungsunternehmung eine kostenlose Leistungserhöhung um insgesamt mehr als 1 200 kW. Für die überprüfte Unternehmung bedeutete dieses Entgegenkommen bis Ende 1993 eine Erlösschmälerung von rd 3 Mill S.
- 44.2 Der RH hielt die Bemühungen der überprüften Unternehmung für unwirtschaftlich, ihr Stromabgabevolumen bei Sonderabnehmern mit einer für sie ungünstigen Tarifstruktur und unter weitreichenden Zugeständnissen zu steigern.
- 44.3 *Die Unternehmung erwiderte, langfristige Überlegungen zur Sicherung ihres Absatzgebietes hätten ihre Vorgangsweise begründet. Außerdem wären dadurch bei ihr auch Baukostenzuschüsse eingegangen.*
- 45.1 Die Festlegung der Grenzen zwischen den Versorgungsgebieten der an die Unternehmung angrenzenden Energieversorgungsunternehmungen beruht auf vielen, teils schon sehr weit zurückreichenden Vereinbarungen. Das Versorgungsgebiet ist mit seinen Gebietsgrenzen (Konzessionsplan) Bestandteil der Betriebskonzession. Die zuständige Behörde wurde bei Änderungen nicht befaßt.

- 45.2 Der RH empfahl der Unternehmung, Änderungen des Konzessionsplanes mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Weiters wären die weit verzweigten Gebietsabgrenzungsübereinkommen ADV-mäßig aufzubereiten und übersichtlich zu erfassen.

V e r g a b e o r d n u n g

- 46.1 Die Unternehmung verfügte über keine schriftliche Vergabeordnung. Es bestanden nur mündliche Festlegungen über die Zuständigkeit für Beschaffungen, die Bedarfsmeldung, Angebotseinholung, Vergabe sowie Bestellausfertigung.
- 46.2 Der RH empfahl eine schriftliche Vergabeordnung im Sinne des Bundesvergabegesetzes.
- 46.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte ihre bisherige Art der Vergaben, im Vergleich mit anderen Energieversorgungsunternehmen, die Erzielung bester Preise ermöglicht. Sie beabsichtige jedoch, das Bundesvergabegesetz künftig anzuwenden.*
- 47.1 Die Festlegung der kaufmännischen Vertragsbestimmungen erfolgte durch die Planungs- und Bauabteilung sowie die technischen Fachabteilungen. Die vor allem für den Einkauf zuständige Abteilung Materialverwaltung hatte kein Mitspracherecht.
- 47.2 Der RH empfahl, der Abteilung Materialverwaltung ein Mitspracherecht bei der Festlegung der kaufmännischen Vertragsbestimmungen zu sichern. Dies würde zu einer Vereinheitlichung und einer qualitätsmäßigen Verbesserung der Leistungsverträge führen.
- 47.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung werde sie künftig die Empfehlung des RH beachten.*

K r a f t w e r k L e b r i n g

- 48.1 Die Hauptbauarbeiten zur Neuerrichtung des Kraftwerkes Lebring hat die Unternehmung an eine billigstbietende ARGE zu einem Fixpauschale von 203 Mill S vergeben.
- Während der Baudurchführung kam es zu 49 Zusatzaufträgen, welche zusätzliche Kosten von rd 36 Mill S (rd 18 % der ursprünglichen Auftragssumme) verursachten.
- Obwohl während der Baumaßnahmen mit der ARGE eine zweimonatige Verkürzung der Bauzeit ohne Prämie vereinbart worden war, erhielt die ARGE nach vorzeitiger Beendigung der Bauarbeiten eine Leistungsprämie in Höhe von 1,8 Mill S.
- Insgesamt verrechnete die ARGE der überprüften Unternehmung rd 242 Mill S für ihre Leistungen.
- 48.2 Nach Ansicht des RH beinhaltet die Abrechnung eines Bauvorhabens mittels einer Fixpauschale zwar organisatorische Vorteile, im gegenständlichen Fall überwogen jedoch die finanziellen Nachteile. Durch die Vielzahl von Zusatzaufträgen wurde der

Sinn eines Pauschalauftrages in Frage gestellt, und die Unternehmung begab sich der Möglichkeit, dieses Bauvorhaben durch verschärfte Baukontrolle kostengünstiger abzuwickeln.

- 49.1 Im Werkvertrag mit der ARGE gab es weder einen Hinweis auf den Erfüllungszeitraum noch auf eine Vertragsstrafe. Ferner fehlten die Festlegung der Architektur von Maschinenhaus und Wehr sowie das erforderliche Ergebnis des Modellversuches.

Aufgrund der Ergebnisse des Modellversuches mußte nachträglich das Umleitungsgerinne geändert werden.

Weiters waren der Aufbau der Dämme sowie deren Geometrie noch nicht festgelegt worden.

- 49.2 Der RH empfahl, in Hinkunft Bauprojekte vor Ausschreibung sorgfältiger zu planen und vorzubereiten, um vor Baubeginn wirklichkeitsnahe Ergebnisse aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes ermitteln zu können. Schließlich sollten grundsätzlich in allen Verträgen Erfüllungstermine und Vertragsstrafen vorgeschrieben werden.

Darüber hinaus schwächen Änderungen des Leistungsumfanges während der Baudurchführung die Verhandlungsposition des Auftraggebers und führen im allgemeinen zu überhöhten Preisforderungen.

L i e g e n s c h a f t e n

- 50.1 Einige Liegenschaften und Objekte hat die überprüfte Unternehmung unter dem hausintern geschätzten Verkehrswert verkauft. Grundsätzlich holte sie keine externen Schätzgutachten ein. Ferner verfügte die Unternehmung über Liegenschaften, deren Besitz betrieblich nicht erforderlich erschien.
- 50.2 Der RH empfahl daher der Unternehmung, in Hinkunft vor Liegenschaftsveräußerungen Schätzgutachten einzuholen. Ferner sollte sie alle in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften auf ihre betriebliche Notwendigkeit prüfen und gegebenenfalls veräußern.
- 51.1 Im Zuge der Liegenschaftskäufe für das Kraftwerk Rabenstein erwarb die Unternehmung auch das Grundstück, auf dem sich die Burg Rabenstein befand. Bis zum Jahre 1992 sanierte sie große Teile der Burg um knapp 8 Mill S.
- 51.2 Der RH regte an, daß die Unternehmung weiterhin bemüht sein sollte, vom Land Steiermark, den umliegenden Gemeinden sowie von anderen möglichen Interessenten Zuschüsse zur Erhaltung und Restaurierung der Burg zu bekommen.

N e t z w e s e n

- 52.1 Der Anlagenzustand der Versorgungsnetze war besonders gut. Dies bewiesen sowohl die niedrigen Netzverluste (1992 rd 2,7 %) als auch die wenigen, über drei Stunden dauernden Netzstörungen (1992 nur drei Fälle).

Die Umspannwerke Gosdorf und Lieboch verfügten nicht über ausreichende 110 kV-Netzanschlüsse bzw 110/20 kV-Transformatoren samt Schaltfeldern, die bei Ausfall eines Anspeisesystems eine Stromversorgung aus dem 110 kV-Netz ermöglicht hätten.

- 52.2 Der RH empfahl, die Versorgungssicherheit in diesen beiden Umspannwerken durch Installierung einer zusätzlichen 110 kV-Anspeisung bzw durch die Beistellung von betriebsbereiten 110/20 kV-Reservetransformatoren, einschließlich der zugehörigen Anschlußfelder, zu erhöhen.

- 52.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte sie die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.*

- 53.1 Der gesamte Netz- und Kraftwerksbetrieb wurde von vier Steuerwarten bei den örtlichen Betriebsleitungen automatisch überwacht und gesteuert. Das Steuerungskonzept mittels Bildschirmüberwachung der momentanen elektrischen Leistungswerte jedes steuerbaren 20 kV-Leitungsabganges war beispielgebend für die Regionalnetzsteuerung.

Die Unternehmung konnte dadurch den Personalstand trotz einer beachtlichen Netz- und Kraftwerkserweiterung seit rd zehn Jahren nahezu unverändert halten sowie bei Störungen die Ausfallzeiten durch ferngesteuerte Schalthandlungen verringern.

- 53.2 Der RH hob die zweckmäßige und einheitliche Ausgestaltung der Kraftwerks- und Netzsteuerungseinrichtungen im gesamten Versorgungsgebiet positiv hervor. Er regte jedoch an, eine Verlegung der derzeitigen zentralen Laststeuerung von der Betriebsstelle Graz-Puntigam in das Hauptverwaltungsgebäude zu untersuchen.

T a r i f s y s t e m

- 54.1 Die Unternehmung hat sämtliche Bestimmungen des ab 1. Jänner 1993 gültigen neuen Tarifsystems bei den Tarifabnehmern (Haushalt, Kleingewerbe und Landwirtschaftsbetriebe) ordnungsgemäß angewendet. In Zusammenarbeit mit der ADV-Abteilung wurde ein Abrechnungssystem geschaffen, das sowohl übersichtliche und informative Jahresabrechnungen für die Tarifabnehmer ermöglichte als auch den Mitarbeitern in der Kundenbuchhaltung die notwendigen Stromverrechnungsdaten über den Bildschirm zur Verfügung stellte.

- 54.2 Der RH hob das Abrechnungssystem als beispielgebend hervor.

A u t o m a t i o n s u n t e r s t ü t z t e D a t e n v e r a r b e i t u n g

- 55.1 Um die gesamte Datenerfassung neu zu organisieren, erarbeitete die Unternehmung im Juli 1988 ein ADV-Konzept. Eine Kostenschätzung für den Ankauf von Hard- und Software ergab Gesamtinvestitionskosten von rd 29 Mill S. Tatsächlich beliefen sich die Gesamtinvestitionen von 1987 bis 1992 auf rd 32,5 Mill S. Die Gründe für diese Kostenüberschreitungen waren einerseits die Lieferung höherwertiger Modelle und andererseits eine Systemerweiterung, weil statt vorgesehener 40 letztlich 70 Dienstnehmer die ADV nutzten.
- 55.2 Der RH empfahl, in Hinkunft auch Investitionen im Bereich der Datenverarbeitung umfassend zu planen und den erforderlichen Finanzmittelbedarf genau festzulegen.
- 55.3 *Die Unternehmung entgegnete, ihr System hätte sich grundsätzlich sehr gut bewährt. Die Kostenerhöhung sei durch eine wesentliche Steigerung bei den Bildschirmgeräten ausgelöst worden.*
- 56.1 Die Vergabe der ADV-Hardware erfolgte im April 1989 im nicht offenen Verfahren. Ein Computerhersteller erhielt den Auftrag in Höhe von rd 15,5 Mill S. Einen Vergleich zwischen Kauf und Miete bzw Miete mit Kaufoption sowie Leasing hat die Unternehmung nicht angestellt.
- 56.2 Der RH empfahl, künftig für Investitionen von technischer Kurzlebigkeit auch andere Möglichkeiten als den Kauf auf ihre Wirtschaftlichkeit zu untersuchen.
- 56.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte sie sich zum Kauf entschlossen, um in kurzer Zeit wieder einen produktiven Betrieb aufnehmen zu können. Eine Leasingvariante würde zu dauernden Systemumstellungen und -erweiterungen samt hohen Zusatzkosten führen.*
- 57.1 Im Herbst 1989 entschloß sich die Unternehmung zum Kauf eines Programmpaketes für ein geographisches Informationssystem und für Netzberechnungen um rd 4,8 Mill S.
- Da jene Unternehmung, welche ein Softwareprogramm für die Materialabrechnung und Stromverrechnung erstellen sollte, nicht in der Lage war, diesen Auftrag durchzuführen, mußte dieses Programmpaket aufgrund einer knappen Terminalsituation von der überprüften Unternehmung selbst erstellt werden. Zu diesem Zweck zog sie jene Mitarbeiter, welche bis dahin am geographischen Informationssystem gearbeitet hatten, für dieses Programmpaket ab. Auf diese Weise mußte das geographische Informationssystem-Projekt um rund zweieinhalb Jahre zurückgestellt werden.
- 57.2 Nach Ansicht des RH wäre es wirtschaftlicher gewesen, vorübergehend Leasingpersonal zur Abdeckung von Arbeitsspitzen einzusetzen, um das teure ADV-Programm nicht jahrelang ungenutzt zu lassen.
- 57.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte ein Projekt mit einem Arbeitsaufwand von zehn Mannjahren nur mit motivierten und hausinternen Mitarbeitern in einem Zeitraum von rd 18 Monaten realisiert werden können.*

- 58.1 Die Betriebsabteilung der Unternehmung erfaßte das notwendige Datenmaterial für die Netzberechnungen aus den vorhandenen händisch erstellten Leitungsplänen und führte anhand dieser Werte die Lastfluß- und Kurzschlußberechnungen aus.
- 58.2 Der RH kritisierte, daß durch das Fehlen des geographischen Informationssystems noch keine brauchbaren Daten für Netzberechnungen vorhanden waren und der Arbeitsaufwand für die Datenerfassung aus den vorhandenen, händisch erstellten Leitungsplänen vermeidbar gewesen wäre.
- 58.3 *Die Unternehmung erwiderte, dieser Übergangszustand sei wegen der Dringlichkeit der Netzberechnungen notwendig gewesen.*

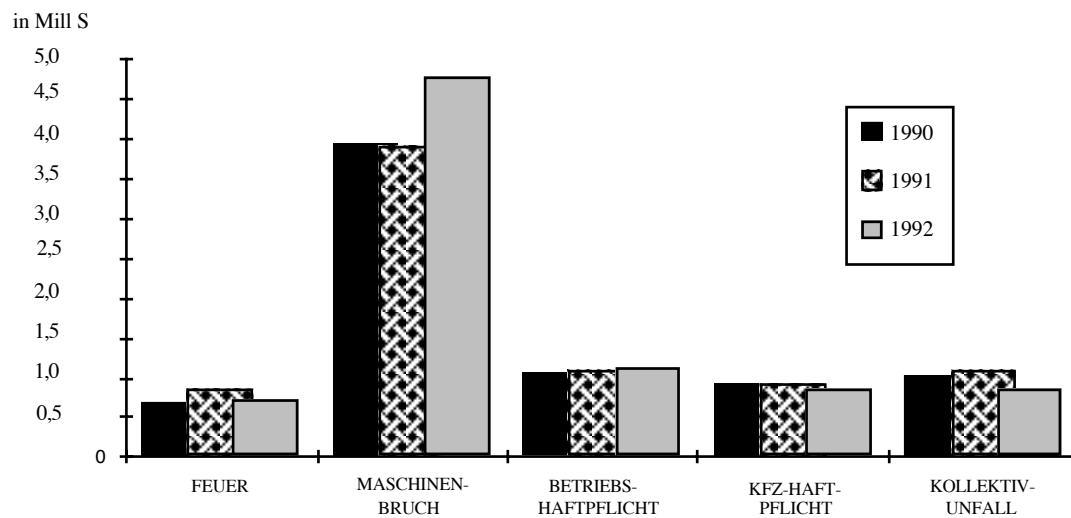
V e r w a l t u n g s a u f w a n d

- 59.1 (1) Der gesamte Reiseaufwand belief sich 1992 auf rd 11 Mill S. Dies bedeutete einen Aufwand je Dienstnehmer von rd 26 700 S.
- (2) 97 Dienstnehmer erhielten 1992 die Telefongrundgebühr im Gesamtausmaß von rd 180 000 S aufgrund der "Anwesenheitsbereitschaft" ersetzt.
- 59.2 Der RH empfahl der Unternehmung,
- (1) die Notwendigkeit von Dienstreisen noch genauer zu kontrollieren und
- (2) die Telefongrundgebührvergütung zu streichen, zumal Telefone zur Standardausrüstung von Wohnstätten zählen.

V e r s i c h e r u n g e n

60. Die überprüfte Gesellschaft bediente sich zur Erledigung ihrer Versicherungsangelegenheiten einer Fremdunternehmung.
- 61.1 Für Versicherungsprämien wendete sie rd 8,4 Mill S auf (1992). Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der bedeutendsten Versicherungsbereiche (rd 98 % des Prämienaufwandes) der Unternehmung zwischen 1990 und 1992.

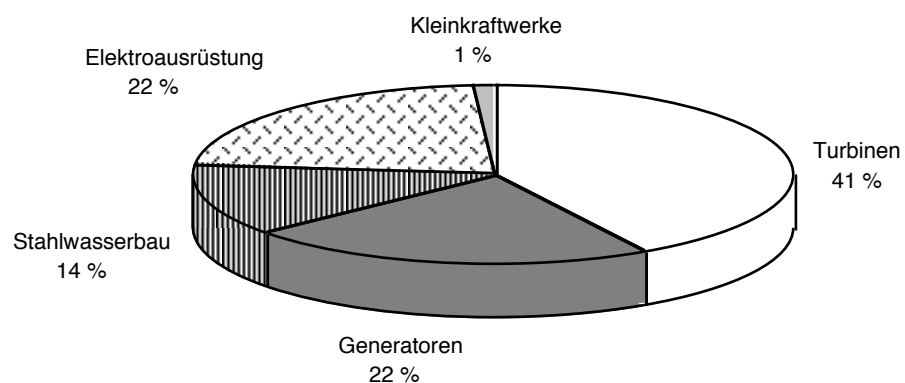
Versicherungsaufwand 1990 bis 1992



Den betraglichen Schwerpunkt stellte die Maschinenbruchversicherung mit rd 4,8 Mill S (1992) dar. Die Erhöhung im Ausmaß von rd 20 % von 1991 auf 1992 war darauf zurückzuführen, daß die Kraftwerksanlagen bisher noch nie dem Neuwert angepaßt worden waren.

Folgende Anlagenbereiche waren im Rahmen dieser Versicherung abgedeckt:

Versicherungsbranche innerhalb der Maschinenbruchversicherung



Bei den Stahlwasserbauanlagen im Gesamtwert von rd 163,7 Mill S (Neuwert) waren jedoch auch die Stahlwasserbauteile im Wert von etwa 78 Mill S mitversichert, welche durch äußere Einflüsse mit großer Wahrscheinlichkeit kaum schadhaft werden können.

- 61.2 Der RH empfahl der Unternehmung, mit dem Versicherer Verhandlungen hinsichtlich einer Ausgliederung diese Anlagenteile zu führen. Auf diese Weise könnte eine jährliche Prämienverringerung von etwa 280 000 S erreicht werden.
- 61.3 *Die Unternehmung will diesen Themenkreis gemeinsam mit ihrem Versicherungsmakler prüfen.*

C o n t r o l l i n g

- 62.1 Controlling als wesentlicher Bestandteil moderner Unternehmungsführung war bei der überprüften Unternehmung erst im Aufbau begriffen. Auch verfügte sie über kein Management–Informationssystem.
- 62.2 Der RH empfahl den Aufbau eines umfassenden Unternehmungscontrollings. Dabei sollte die Entwicklung einer strategischen Planung als Frühinformationssystem verstanden werden, um zukünftige Chancen und Risiken rechtzeitig zu erkennen.

Weiters wäre ein Management–Informationssystem aufzubauen. Zudem sollte die Erstellung einer Ökobilanz als Basis für ein Umwelt–Controllingsystem überlegt werden.

S c h l u ß b e m e r k u n g e n

63. Der RH beurteilte die Unternehmung als gesund und finanzstark. Ihr Management zeichnete sich durch eine sparsame und ergebnisorientierte Unternehmungsführung aus. Das Versorgungsnetz war sehr gut; die Kundenbeziehungen waren im allgemeinen frictionsfrei.

Um den bisher eingeschlagenen Weg fortzuführen bzw zur weiteren Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ihres Handelns und ihres Images innerhalb der steiermärkischen Elektrizitätswirtschaft empfahl der RH der Unternehmung zusammenfassend folgende Maßnahmen:

- (1) Die durch die Satzungserweiterung eröffneten Möglichkeiten, in anderen Geschäftsfeldern tätig zu werden, wären hinsichtlich des Tourismus– und Entsorgungsbereiches nur dann auszuschöpfen, wenn ein entsprechender betriebswirtschaftlicher Erfolg gewährleistet werden kann.
- (2) Die schlanke Organisation sowie die sparsame Betriebsführung wären durch weitere Fremdvergaben noch zu verbessern. Die Verflechtung mit den nunmehrigen Mehrheits-eigentümern Verbundgesellschaft und Steirische Wasserkraft– und Elektrizitäts AG sollte zu Synergieeffekten führen.
- (3) Der Personalaufwand wäre schrittweise zu verringern.
- (4) Der dreigliedrige Vorstand wäre raschest auf einen zweigliedrigen zurückzuführen, wobei eine weitgehende Trennung zwischen kaufmännisch–administrativem und technischem Bereich angestrebt werden sollte.

Freiwerdende Vorstandsfunktionen sollten zumindest im Verbundkonzern ausgeschrieben werden.

- (5) Die Aufsichtsratsvergütungen wären auf das Niveau der öffentlichen Energieversorgungsunternehmen zurückzuführen.
- (6) Die Unternehmung sollte eine auf betriebswirtschaftlicher Grundlage fußende Kostenrechnung einführen.
- (7) In der Auseinandersetzung um die Koordinierungsvereinbarung zwischen der Unternehmung und der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG wären ehestens klare schriftliche Regelungen zu treffen, die für beide Seiten nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch energiewirtschaftlich sinnvoll sind.
- (8) Beim Stromverkauf an Sonderabnehmer sollte die Unternehmung ihre teilweise vorhandenen preislichen Zugeständnisse verringern und keine Kundenübernahme um jeden Preis betreiben.
- (9) Eine schriftliche Vergabeordnung sollte die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes berücksichtigen.

Bei den Auftragsvergaben wären die Marktmechanismen besser auszuschöpfen.

- (10) Im Sinne einer modernen Unternehmungsführung wären raschest das im Aufbau befindliche Controlling-System voranzutreiben, ein Management-Informationssystem und eine Ökobilanz einzuführen.

Wien, im März 1995

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler